

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 Seite 5
- Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 Seite 5
- Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 - Nachrücken in den Stadtrat -

Gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 04.02.2010 das Ausscheiden des Stadtratsmitgliedes Herrn Friedhelm Roesler aus dem Stadtrat mit Beschluss Nr. 00-I/10/055 festgestellt.

Als nächst festgestellte Bewerberin auf der Liste der Wählergemeinschaft Land rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 Frau Jutta Berger gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA i.V.m. § 47 Abs. 4 KWG LSA in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken der nächst festgestellten Bewerberin Frau Jutta Berger in den Stadtrat hiermit öffentlich bekannt gegeben.


Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss-Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung vom 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3, 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Mitteilungs- und Amtsblatt bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark), Bauamt, Zimmer 207, bzw. jedoch spätestens bis zum 17. 05. 2010 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 31. 03. 2010.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Bauamt, Zimmer 207 sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 17. 03. 2010 eingesehen werden.



Hartmuth Raden
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

In dem Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau erfolgt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**. Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt des allgemeinen Teils des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck des allgemeinen Teils in der Zeit

vom **06.04.2010 bis 29.04.2010**

in der **Einheitsgemeinde Stadt Arendsee**, Bauamt (Zimmer 5), Am Markt 3, 39619 Arendsee;
in der **Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)**, Versammlungsraum (Zimmer 10), Schulstr. 11, 39624 Kalbe;
in der **Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)**, Bauamt (Zimmer 216), Breite Str. 11, 39629 Bismark;
in der **Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg**, Stadtverwaltung (Zimmer 202), Ernst-Thälmann-Str. 10,
39606 Osterburg und
in der **Verbandsgem. Seehausen**, Abt. Liegenschaften (Zimmer 1.04), Schwibbogen 1a, 39615 Seehausen

während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus. Die entsprechenden Flurbereinigungsnachweise aus dem Bodenordnungsplan werden den Beteiligten zugestellt.

II. Erörterungen zum Bodenordnungsplan

Am **20.04.2010 von 10:00 bis 19:00 Uhr** in Hagenau,
im Dorfgemeinschaftshaus (ehemalige Schule), 39624 Stadt Kalbe (Milde)
OT Hagenau, Dorfstraße 30, und
am **21. und 22.04.2010 von 10:00 bis 19:00 Uhr** in Packebusch, im Dorfgemein-
schaftshaus (Bauernstube), 39624 Stadt Kalbe (Milde) OT Packebusch, Hagenauer Straße 29,

werden Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um **Erörterungen zum Bodenordnungsplan** zu geben und die neue Flurstückseinteilung auf Wunsch zu erläutern. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

III. Ladung zum Anhörungstermin

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlussstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG). Der **Anhörungstermin** findet statt am

29.04.2010, um 18:00 Uhr,
in Packebusch, im Dorfgemeinschaftshaus (Bauernstube), 39624 Stadt Kalbe (Milde)
OT Packebusch, Hagenauer Straße 29.

Nach §§ 114 und 134 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind.

Diejenigen Beteiligten, die also mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen **nicht** zu diesem Termin erscheinen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Thomas Wagner